

Bedingungen für American Express Business Travel Accounts (BTA) der Swisscard AECS GmbH

Das American Express Business Travel Account (BTA) ist eine virtuelle Kreditkarte, mit der die Firma Buchungen und Gebühren eines von ihr ausgewählten Reisedienstleisters («**Reisedienstleister**») über ein zentrales Konto abrechnet und Swisscard anweist, diese zu bezahlen. Die Belastungen des BTA durch den Reisedienstleister werden in einem detaillierten Kontoauszug zusammengestellt.

Diese Bedingungen für American Express Business Travel Accounts der Swisscard AECS GmbH («**AGB**») regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen («**Firma**») und Swisscard AECS GmbH («**Swisscard**») für von dieser herausgegebene American Express Business Travel Accounts («**BTA**»). Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Handlungen betreffend das BTA, welche Firmen, Reisedienstleister und weitere Personen vornehmen oder vornehmen lassen (Ziff. 4.1), insbesondere für Transaktionen (Ziff. 4.2) und den Umgang mit Legitimationsmitteln (Ziff. 5).

1.2. Nutzt die Firma Neben- und Zusatzleistungen zum BTA, gelten die auf diese anwendbaren, spezifischen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen («**Produkt- und Dienstleistungsbedingungen**»).

1.3. Diese AGB gelten sinngemäss auch für antragstellende Firmen.

2. Zustandekommen des BTA-Vertrags

2.1. Der Vertrag zwischen der Firma und Swisscard kommt zustande, wenn Swisscard deren Antrag für ein BTA annimmt («**BTA-Vertrag**»).

2.2. Swisscard eröffnet für das BTA ein auf die Firma lautendes, nicht übertragbares Stammkonto («**Konto**»). Swisscard kann Anträge ablehnen, ohne dafür Gründe anzugeben.

3. Neben- und Zusatzleistungen zum BTA

3.1. Das BTA kann mit Neben- und Zusatzleistungen verbunden sein («**Neben- und Zusatzleistungen**»), welche entweder fester Bestandteil des BTA oder optional erhältlich sind.

3.2. Die Neben- und Zusatzleistungen erbringt Swisscard, gestützt auf die jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen, oder ein Swisscard nicht zuzurechnender Dritter («**Drittdienstleister**»), gestützt auf einen Vertrag der Firma mit diesem Drittdienstleister. Streitigkeiten über vom Drittdienstleister erbrachte Leistungen hat die Firma direkt mit diesem zu regeln.

3.3. Erbringt Swisscard Neben- und Zusatzleistungen, fallen diese mit Beendigung des BTA-Vertrags dahin. Swisscard ist zudem berechtigt, Neben- und Zusatzleistungen jederzeit zu kündigen.

4. Nutzung des BTA und Genehmigung von Transaktionen

4.1. Die Firma benennt den Reisedienstleister, welcher als einzige Stelle das BTA der Firma nutzen darf. Die Firma ermächtigt Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen des Reisedienstleisters («**Benutzer**»), sie gegenüber Swisscard betreffend das BTA zu vertreten. Die Firma weist den Reisedienstleister auf ihre Verantwortung und Rechnung an, kostenpflichtige Reiseleistungen zu buchen und das BTA als Zahlungsmittel einzusetzen.

4.2. Der Reisedienstleister setzt das BTA auf Rechnung der Firma ein. Bezüglich des BTA der Firma besteht zwischen dem Reisedienstleister und Swisscard keine Vertragsbeziehung. Die Firma anerkennt alle:

- a. über das BTA vorgenommenen Transaktionen, bei welchen die Kartenummer des BTA angegeben wurde, und weist Swisscard unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge der jeweiligen Akzeptanzstelle zu vergüten. Swisscard darf die Transaktion gestützt darauf autorisieren, ist aber nicht dazu verpflichtet;
- b. ihr von Swisscard in Zusammenhang mit dem BTA in Rechnung gestellten Gebühren, Zinsen und weiteren Auslagen;
- c. aus Bst. a und b resultierenden Forderungen und Ansprüchen.

4.3. Die Firma setzt das BTA nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein. Insbesondere darf die Firma das BTA nicht nutzen, sobald sich abzeichnet, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, oder falls sie zahlungsunfähig ist.

4.4. Es ist verboten, das BTA für vertrags- und rechtswidrige Zwecke zu nutzen.

5. Legitimationsmittel

5.1. Gemäss diesen AGB gelten als Legitimationsmittel («**Legitimationsmittel**»):

- a. die Kartenummer des BTA sowie das Verfalldatum; und
- b. allfällige weitere Elemente, die Swisscard der Firma zu Identifikationszwecken zur Verfügung stellt oder mit dieser vereinbart.

5.2. Wer Legitimationsmittel nutzt, um das BTA zu nutzen, gilt als dazu berechtigt.

6. Limiten

6.1. Swisscard kann pro Konto oder pro Firma (für mehrere Konten) Limiten festsetzen («**Limiten**») und der Firma mitteilen. Die Firma nutzt das BTA nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und stellt sicher, dass der Reisedienstleister das BTA nicht über die Limite hinaus nutzt.

6.2. Die Firma kann beantragen, dass Swisscard die Limite:

- a. erhöht. Swisscard kann dies von einer erneuten erfolgreichen Bonitätsprüfung (inkl. Angaben und Dokumenten zu wirtschaftlichen Verhältnissen) oder hinreichenden Sicherheiten (z. B. Bankgarantie) abhängig machen.
- b. herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z. B. auf der nächsten Monatsrechnung), wobei die tiefere Limite erst ab dem durch Swisscard mitgeteilten Zeitpunkt gilt.

6.3. Swisscard kann die Limite jederzeit mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sich das regulatorische Umfeld oder wirtschaftliche Verhältnisse aus Sicht von Swisscard und in ihrem alleinigen Ermessen nachteilig geändert haben, die Limite nicht ausgeschöpft wurde oder dies zur Betrugsprävention geboten erscheint. Sie teilt dies der Firma innert einer nach üblichem Geschäftsgang angemessenen Frist mit.

7. Gebühren und Zinsen

7.1. Der BTA-Vertrag, der Einsatz des BTA und allgemein das Rechtsverhältnis betreffend BTA zwischen der Firma und Swisscard können mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung) und (Dritt-)Kosten (z. B. bei Transaktionen in einer Fremdwährung) («**Gebühren**») sowie allenfalls Zinsen verbunden sein. Abgesehen von Drittkosten (Auslagen) informiert Swisscard die Firma über Bestand, Art und Höhe der Gebühren und Zinsen auf oder im Zusammenhang mit dem Antrag für BTA und/oder in anderer geeigneter Form. Sie können jederzeit beim Kundendienst von Swisscard angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden. Die Jahresgebühr ist bei Beginn des Vertragsjahres zahlbar. Swisscard kann stattdessen die Jahresgebühr auch monatlich in Teilbeträgen belasten. Diese Teilbeträge können einen Aufschlag enthalten.

7.2. Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kontowährung anerkennt die Firma die von Swisscard bzw. vom Kartennetzwerk bestimmten Umrechnungskurse. Swisscard kann zusätzlich eine Gebühr für Fremdwährungs- oder Auslandstransaktionen erheben.

7.3. Die Akzeptanzstelle kann anbieten, eine Transaktion statt in der Landeswährung der Akzeptanzstelle in der Währung des Kontos durchzuführen. Die Firma anerkennt diesfalls den von einem Dritten (z. B. Kartennetzwerk oder Drittunternehmen, welches die Akzeptanzstelle an das Kartennetzwerk anschliesst) definierten Umrechnungskurs. Swisscard kann für solche Transaktionen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.

7.4. Mit Abschluss des BTA-Vertrags räumt Swisscard der Firma einen Kreditrahmen in der Höhe der Limite ein. Der Kredit (Darlehen) wird auf dem Konto kontokorrentmässig geführt. Die Hingabe des Kredits (Darlehen) erfolgt mit Belastung des Kontos («**Buchungsdatum**»).

7.5. Der vereinbarte (Kredit-)Zins wird auf sämtliche Belastungen des Kontos (ausser auf aufgelaufene Zinsen) ab dem der Firma mitgeteilten Datum (Rechnungsdatum oder Buchungsdatum) erhoben. Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die Belastungen dieser Rechnungsperiode (ausgenommen Saldoübertrag aus früheren Rechnungen) die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebene-

nen Zahlungsdatum bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei Swisscard.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

8.1. Die Firma erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo in Papierform oder auf elektronischem Weg. Die Rechnung umfasst, soweit solche bestehen, Forderungen aus in vergangenen Rechnungsperioden verarbeiteten Transaktionen, Zinsen, Gebühren und unbezahlte Beträge aus vorangehenden Monatsrechnungen.

8.2. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart hat der gesamte Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei Swisscard einzugehen. Besteht ein Lastschriftverfahren (LSV), erfolgt der LSV-Einzug vor dem Zahlungsdatum. Swisscard behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden und der Saldo null ist.

8.3. Die Firma begleicht den ausstehenden Rechnungsbetrag auf eine von Swisscard akzeptierte Zahlungsweise.

9. Allgemeine Sicherheitshinweise sowie Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

9.1. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass durch unbefugten Zugriff auf das BTA dieses missbraucht werden kann. Wird das BTA genutzt, kommen Geräte (z. B. Mobiltelefone, Uhr, Tablet, Computer, «**Endgeräte**») der Firma, des Reisedienstleisters oder Dritter zum Einsatz. Die Endgeräte sind Teil des Gesamtsystems, aber ausserhalb der Kontrolle von Swisscard. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann Swisscard keine Verantwortung für Endgeräte übernehmen. Die Firma muss verhindern, dass unberechtigt auf BTA zugegriffen und dieses missbraucht wird. Sie hat sämtliche in diesen AGB festgehaltenen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten einzuhalten, insbesondere die folgenden:

- 9.2. Die Firma
 - a. trifft alle Massnahmen, die angemessen und erforderlich sind, damit nicht unbefugt auf das BTA zugegriffen werden kann, und hält diese aufrecht;
 - b. erfüllt die Sorgfaltspflichten hinsichtlich Legitimationsmitteln und Endgeräten, indem sie:
 - (i) die Endgeräte angemessen schützt. Sie aktiviert eine geeignete Sperre (z. B. Passwort, Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung) für das Endgerät und stellt sicher, dass das Endgerät in entsperrem Zustand nicht unbeaufsichtigt bleibt sowie keine Dritten in der Lage sind, auf dem Bildschirm angezeigte Informationen einzusehen. Sie stellt sicher, dass sich die befugten Nutzer aus Online-Services von Swisscard oder Dritter ausloggen und die Verlaufsdaten löschen, bevor sie das Endgerät verlassen. Sie hält das Betriebssystem aktuell, greift nicht in dieses ein (z. B. durch sog. Jailbreaking oder Rooting) und minimiert das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf die Endgeräte, indem sie geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmassnahmen einsetzt (z. B. Installation und laufende Aktualisierung von Schutzprogrammen wie Firewalls und Antivirus-Programmen sowie Verwendung von Software ausschliesslich aus vertrauenswürdiger Quelle wie offiziellen App Stores). Die Firma nutzt zudem immer die jeweils vom Hersteller empfohlene Version von Software und Apps;
 - (ii) die Legitimationsmittel sowie Zugangsdaten (z. B. Benutzername und Passwort) zu elektronischen Kommunikationsmitteln und Endgeräten («**Login-Daten**») geheim hält und sicherstellt, dass diese keinesfalls im oder am Endgerät oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form, notiert werden, und alle Massnahmen ergreift, um eine unberechtigte Verwendung der Legitimationsmittel und Login-Daten zu verhindern;
 - (iii) für Legitimationsmittel und Login-Daten keine leicht ermittelbaren Kombinationen (z. B. Telefonnummer, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der Firma oder von Mitarbeitern) nutzt. Wenn sie weiss oder annehmen muss, dass ein Dritter Zugang zu Legitimationsmitteln hat oder haben könnte, muss sie unverzüglich das fragliche Legitimationsmittel ändern oder durch

- (iv) Swisscard ändern oder austauschen lassen; das Endgerät nicht an Dritte zum (vorübergehenden oder dauerhaften) unbeaufsichtigten Gebrauch weitergibt, bevor sämtliche mit der elektronischen Kommunikation zusammenhängende Daten aus dem Endgerät gelöscht sind (z. B. durch Löschen oder Zurücksetzen von Apps). Der Verlust des Endgeräts ist – falls die genannten Daten nicht zuvor gelöscht wurden – Swisscard unverzüglich mitzuteilen und die Firma hat alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit das Endgerät nicht weiter eingesetzt werden kann (z. B. durch Fernlöschung von Daten auf dem Endgerät oder eine SIM-Sperre, ggf. über den Mobilnetzbetreiber). Sie nutzt Geräte Dritter nur, wenn diese ausreichende Sicherheit im Sinne dieser AGB sowie der einschlägigen Nutzungsbedingungen für elektronische Kommunikationsmittel bieten;
- (v) Swisscard bei Verdacht auf Missbrauch elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Phishing) unverzüglich telefonisch informiert;
- (vi) geheim hält, dass sie Swisscard eine elektronische Adresse angegeben und welche Daten sie dafür bekannt gegeben hat (z. B. Mobiltelefonnummer);
- (vii) alle weiteren Massnahmen trifft, die zum Schutz vor Betrug und unberechtigten Transaktionen geboten scheinen und üblich sind.
- c. benachrichtigt Swisscard unverzüglich telefonisch und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Legitimationsmittel und/oder des BTA. Im Schadensfall hat die Firma nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen erstattet sie Anzeige bei der zuständigen Polizei;
- d. verpflichtet sich, von Swisscard unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit zu verwenden;
- e. prüft die Monatsrechnungen umgehend und teilt Swisscard Unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mit. Zudem reicht sie Swisscard spätestens dreissig (30) Tage nach Rechnungsdatum unaufgefordert die schriftliche Schadenmeldung (wenn das BTA missbräuchlich verwendet wurde) oder Beanstandung (bei sonstigen Unstimmigkeiten) ein, zusammen mit einer Liste der betroffenen Transaktionen und allen dafür relevanten Unterlagen. Andernfalls gilt die Rechnung als von der Firma genehmigt. Die Firma hat die von Swisscard vorgegebenen Formulare für Beanstandungen oder Schadenmeldungen zu verwenden und kann diese bei Swisscard anfordern oder auf www.swisscard.ch herunterladen. Wird die Firma von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscard einzureichen. Die Firma benachrichtigt Swisscard zudem umgehend telefonisch oder schriftlich, wenn sie Transaktionen getätigt oder eine Monatsrechnung nicht vollständig bezahlt hat, aber seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat.
- f. teilt alle für die Antragsprüfung, für die Abwicklung des BTA-Vertrags und aus regulatorischen Gründen (z. B. Geldwäschereiprävention, Konsumkreditrecht) notwendigen Informationen sowie alle weiteren von Swisscard verlangten Informationen auf erste Aufforderung hin vollständig und korrekt mit. Die Firma teilt Swisscard zudem unaufgefordert Änderungen von gegenüber Swisscard gemachten Angaben (z. B. Namen, Adresse, Telefon, E-Mail, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten) unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung ist Swisscard ohne Pflicht zu Nachforschungen berechtigt, die zuletzt mitgeteilten Angaben als gültig zu betrachten;
- g. stellt sicher, dass der Reisedienstleister sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert wird;
- h. stellt sicher, dass niemand unberechtigt auf das BTA zugreifen kann und stellt Legitimationsmittel nur berechtigten Personen und nur über geschützte Kanäle zu;
- i. muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wer auf Legitimationsmittel und das BTA zugreifen kann;
- j. teilt Swisscard unverzüglich mit, wenn der Reisedienstleister nicht mehr auf das BTA zugreifen darf;
- k. weist sämtliche Personen, welche auf das

BTA zugreifen können, verbindlich an, das BTA nicht weiter zu nutzen, sobald sie dazu nicht mehr berechtigt sind (z. B. wenn das Anstellungsverhältnis endet, die Berechtigung entzogen wird oder die Zusammenarbeit sonst wie endet);

- l. informiert im Falle der Sperrung oder Kündigung des BTA unverzüglich den Reisedienstleister und Akzeptanzstellen, bei denen für wiederkehrende Dienstleistungen das BTA zur Bezahlung angegeben wurde, dass das BTA gesperrt bzw. gekündigt wurde;
- m. stellt die Information gemäss Ziff. 14.3 sicher.

9.3. Die Firma verpflichtet den Reisedienstleister, Benutzer und alle weiteren Personen, die sie berechtigt, BTA zu verwenden, diese AGB (namentlich auch die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziff. 9) einzuhalten, und stellt dies sicher. Interne Weisungen kann die Firma Swisscard nicht entgegenhalten.

10. Verantwortlichkeit und Haftung

10.1. Die Firma haftet für alle Verpflichtungen aus der Nutzung des BTA. Sie bezahlt insbesondere sämtliche Transaktionen, Gebühren (einschliesslich solcher des Reisedienstleisters) und Zinsen und weiteren Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Sie haftet für Reisedienstleister, Benutzer sowie weitere Personen, welche sich gegenüber Swisscard mit Legitimationsmitteln legitimieren.

10.2. Für die mit dem BTA abgeschlossenen Geschäfte lehnt Swisscard jede Verantwortung ab. Die Firma hat Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen bezüglich Reiseleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche direkt und ausschliesslich mit dem Reisedienstleister zu regeln. Die Firma hat die Monatsrechnung unabhängig davon fristgerecht zu zahlen. Die Firma verlangt, dass der Reisedienstleister Stornierungen von Reiseleistungen schriftlich bestätigt.

10.3. Das Verhalten des Reisedienstleisters, der Benutzer und weiterer Personen, die das BTA nutzen, wird der Firma zugerechnet. Sie haftet dafür uneingeschränkt, auch wenn sie bei Auswahl, Instruktion und Überwachung die geforderte Sorgfalt angewendet hat.

10.4. Unter Vorbehalt der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden schliesst Swisscard jede Haftung für Schäden aus, welche entstehen, weil das BTA genutzt wurde oder wenn dieses vorübergehend oder dauernd nicht genutzt werden kann. Swisscard lehnt insbesondere jede Haftung ab für Schäden:

- a. welche entstehen, weil das BTA missbräuchlich genutzt wird (auch durch Dritte);
- b. für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn);
- c. welche entstehen, weil mit dem BTA nicht bezahlt werden kann, z. B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Sperrung des BTA, einer Anpassung der Limite oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung oder Kündigung des BTA ergeben;
- d. welche entstehen, weil das BTA oder Legitimationsmittel an oder durch die Firma, den Reisedienstleister, Benutzer oder weitere Personen (weiter) versandt werden;
- e. in Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote);
- f. in Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zum BTA;
- g. welche entstehen, weil elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Swisscard übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte, die für das BTA genutzt werden, für die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z. B. Internet-Provider, Mobilfunkdienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Swisscard schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden aus, z. B. infolge von Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderen Unzulänglichkeiten.

11. Dauer, Beendigung und Sperrung des BTA

11.1. Die Firma und Swisscard dürfen den BTA-Vertrag jederzeit schriftlich oder auf andere von

Swisscard dafür vorgesehene Weise per sofort kündigen. Es müssen dafür keine Gründe angegeben werden.

11.2. Sobald der BTA-Vertrag endet, werden alle fakturierten Rechnungsbeträge sofort fällig. Noch nicht fakturierte Beträge, noch nicht belastete Transaktionen und sonstige Forderungen der Parteien aus dem BTA-Vertrag werden sofort fällig, wenn die Firma die entsprechende Rechnung erhält. Die Firma hat keinen Anspruch, dass ihr von Swisscard Gebühren (einschliesslich Jahresgebühr) ganz oder anteilig zurückerstattet werden. Auch muss die Firma Belastungen des Kontos nach Vertragsende gemäss diesen AGB sowie den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen vergüten. Insbesondere haftet die Firma für sämtliche Belastungen des Kontos aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen.

11.3. Nach Vertragsbeendigung darf die Firma das Konto nicht mehr belasten.

11.4. Die Firma und Swisscard können das BTA jederzeit sperren oder sperren lassen und müssen dafür keine Gründe angeben.

12. Guthaben der Firma

12.1. Swisscard darf Guthaben jederzeit vollständig oder teilweise:

- a. auf ein anderes Konto der Firma mit Ausständen umbuchen;
 - b. auf das von der Firma bekannt gegebene Bank-/Postkonto überweisen;
- ohne dies vorher anzuzeigen oder Gründe anzugeben.

12.2. Hat die Firma keine gültige Kontoverbindung bei Swisscard hinterlegt, kann Swisscard das Guthaben mit befrieder Wirkung:

- a. der Firma in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse der Firma zukommen lassen. Swisscard ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung der Firma zu belasten; oder
- b. auf ein Bank-/Postkonto überweisen, das Swisscard aufgrund einer früheren Zahlung bekannt ist.

12.3. Bei Guthaben auf geschlossenen Kartenkonten kann Swisscard alternativ zu Ziff. 12.1:

- a. das Guthaben auf ein beliebiges anderes Konto der Firma bei Swisscard übertragen; oder
- b. die Firma auffordern, Kontodetails für die Rückerstattung anzugeben. Reagiert die Firma trotz zweimaliger Erinnerung nicht innert der Nachfrist, kann Swisscard als letzte Option das Guthaben an eine staatlich anerkannte, zertifizierte Hilfsorganisation in der Schweiz spenden. Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenkonten (vgl. Ziff. 12.4) ist eine Spende ausgeschlossen.

12.4. Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Konten mit Guthaben kann Swisscard die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten, z. B. die Gebühr für die Kontoführung (Jahresgebühr) und die Gebühr für Adressnachforschung. Darüber hinaus kann Swisscard auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann das Konto geschlossen werden, wodurch der BTA-Vertrag endet.

12.5. Guthaben werden nicht verzinst.

13. Übertragung des BTA-Vertrags sowie Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen

Swisscard kann Forderungen aus dem BTA-Vertrag, Rechte und Pflichten daraus oder den BTA-Vertrag als Ganzes an Dritte (z. B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen oder anderen Refinanzierungstransaktionen oder Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen und abtreten oder zur Übertragung und Abtretung anbieten. Das Recht zur Abtretung und Übertragung schliesst das Recht zur Weiterabtretung und -übertragung im In- und Ausland mit ein.

14. Datenschutz

14.1. Swisscard nimmt insbesondere folgende Datenbearbeitungen vor:

- a. Swisscard bearbeitet Personendaten und sonstige Informationen der Firma («Daten») zu Zwecken der Antragsprüfung und Abwicklung des BTA-Vertrags und damit verbundener Neben- oder Zusatzleistungen, des Risikomanagements (z. B. Kreditfähigkeitsprüfung), zu Sicherheits-

zwecken (z. B. Betrugsbekämpfung und IT-Sicherheit), zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (z. B. Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), zu Testzwecken sowie gemäss Ziff. 15.1 Bst. b nachstehend.

- b. Swisscard bearbeitet Daten für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbesondere zur Verbesserung und Entwicklung von Karten, Konten sowie Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard oder von Dritten. Swisscard kann der Firma entsprechende eigene und Drittangebote, aber auch sonstige Angebote Dritter ohne Zusammenhang zur Karte (z. B. Finanzdienstleistungen wie kartenunabhängige Versicherungen) auch elektronisch (vgl. Ziff. 15.3 Bst. c) zukommen lassen. Die Firma kann jederzeit schriftlich, telefonisch oder auf andere von Swisscard vorgesehene Weise auf Angebote gemäss dieser Ziff. 14.1 Bst. b verzichten. Dieser Verzicht kann generell für sämtliche – physisch oder elektronisch übermittelten – Angebote oder nur für an die elektronische Adresse übermittelte Angebote (gesamthaft oder allenfalls spezifisch für besondere Werbeaktionen, Newsletter, Kommunikationskanäle usw.) erfolgen.
- c. Für die Zwecke nach Ziff. 14.1 Bst. a und b kann Swisscard Profile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten erstellen und auswerten und dazu alle Daten wie z. B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben- oder Zusatzleistungen (wie z. B. Bonus- oder Treueprogrammen) bearbeiten, auch verknüpft mit weiteren Daten aus anderen Quellen. Swisscard kann mit Dritten Daten austauschen, soweit dies für die Antragsprüfung und Abwicklung des BTA-Vertrags (einschliesslich verbundener Neben- oder Zusatzleistungen) erforderlich ist. Die Firma ist damit einverstanden, dass Swisscard bei der Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK») Daten über sie abfragt und dieser qualifizierten Zahlungsrückstand oder missbräuchliche Kartenverwendung durch die Firma oder ihr zuzurechnende Personen meldet. Die ZEK kann ihren Mitgliedern solche Daten im Hinblick auf einen Kredit-, Leasing- oder sonstigen Vertrag mit der Firma zur Verfügung stellen.
- e. Swisscard kann bestimmte Entscheidungen automatisiert vornehmen.

14.2. Wenn die Firma Swisscard Daten Dritter übermittelt (z. B. im Antrag), geht Swisscard davon aus, dass die Firma dazu befugt ist und diese Daten richtig sind. Die Firma informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch Swisscard.

14.3. Swisscard, die Firma und der Reisedienstleister können alle Informationen über die Nutzung des BTA austauschen und die Einzeltransaktionen des BTA einsehen. Auf Wunsch der Firma kann Swisscard die Daten auch an mit der Firma verbundene Unternehmen (z. B. Konzerngesellschaften) oder weitere Dienstleister der Firma im In- und Ausland übermitteln. Der Informationsaustausch kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Firma informiert den Reisedienstleister, die Benutzer und sonstige Dritte über die Bearbeitung ihrer Daten im Rahmen des BTA.

14.4. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung, welche in der jeweils aktuellen Version unter www.swisscard.ch/datenschutzerklaerung eingesehen oder bei Swisscard bestellt werden kann.

14.5. Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Sinne dieser AGB sowie ggf. gemäss der Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis von Daten erlangen. Die Firma befreit Swisscard in diesem Umfang von Geheimhaltungspflichten.

15. Kundendienst und Kommunikation

15.1. Die Firma kann Swisscard über die von Swisscard kommunizierte Telefonnummer und Postadresse kontaktieren.

Swisscard und die Firma können sich, wo dies von Swisscard ausdrücklich vorgesehen ist, zudem elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse gemäss Ziff. 15.3; «**elektronische Kommunikation**» oder «**elektronische Kommunikationsmittel**») bedienen. Swisscard behält sich vor, Anfragen, die für elektronische Kommunikationsmittel nicht vorgesehen sind, nicht zu bearbeiten. Swisscard kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen) oder für den Austausch sensibler Informationen von einer separaten Ermächtigung abhängig machen

oder – insbesondere bei im Ausland domizilierten Personen oder bei ausländischer Adresse – auf elektronische Kommunikation verzichten.

15.2. Mitteilungen von Swisscard an die von der Firma zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (physische Postadresse) oder an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse (Ziff. 15.3) gelten als der Firma zugestellt. Bei Mitteilungen an die elektronische Adresse gilt der Tag des Versands als Zustelldatum, bei physisch übersandten Mitteilungen das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksichtigung der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. Durch Zustellung ausgelöste Fristen beginnen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB oder in den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – am Zustelldatum zu laufen und es gelten die in der Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen (z. B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen zum BTA-Vertrag).

15.3. Gibt die Firma E-Mail-Adressen oder Mobiltelefonnummern («**elektronische Adresse**») bekannt, erklärt sie sich dadurch einverstanden, dass Swisscard sie via E-Mail bzw. Mobiltelefon (z. B. SMS, MMS, Anruf) kontaktieren kann. Dies insbesondere zur Zusendung von:

- dringenden oder wichtigen Mitteilungen, z. B. Betrugswarnungen, Hinweise auf Überschreitungen der Limite, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Änderung von Bestimmungen zum BTA-Vertrag;
- Informationen zur Kundenbeziehung, z. B. Hinweise auf Mitteilungen, Informationen zu Neben- und Zusatzleistungen, Zahlungserinnerungen oder Auskünfte über den BTA-Vertrag;
- Angeboten im Sinne von Ziff. 14.1 Bst. b wie Hinweise auf Vorteile beim Einsatz des BTA (zum Verzicht auf Produktwerbung siehe Ziff. 14.1 Bst. b);
- Bestätigungs- oder Aktivierungs-codes (z. B. mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel.

Die Firma kann – soweit in der Mitteilung von Swisscard ausdrücklich vorgesehen – über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten (z. B. Antworten per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen). Wünscht die Firma keine Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adressen und/oder Mobiltelefonnummern, so hat sie die Löschung der betreffenden Angaben bei Swisscard zu verlangen. Elektronische Adressen können von Swisscard für sämtliche Verträge der Firma im Bereich Privat- und Firmenkunden verwendet werden.

15.4. Bei der elektronischen Kommunikation werden Daten über offene, allen zugängliche Netze (z. B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z. B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Involvierung von Drittdienstleistern (z. B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). Es ist möglich, dass bei der elektronischen Kommunikation Daten durch Dritte unbefugt und unbemerkt eingesehen, verändert, gelöscht oder missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere bestehen folgende Risiken:

- Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung;
- Vorspiegelung oder Manipulation der Identität des Senders;
- Verschaffung von Zugang zu Endgeräten, Manipulation von Endgeräten und missbräuchliche Verwendung von Legitimationsmitteln durch Dritte;
- Ausbreitung von Schadssoftware (z. B. Viren) und anderen Störungen auf dem Endgerät, welche die elektronische Kommunikation mit Swisscard (z. B. die Nutzung der Online-Services) verunmöglichen;
- Erleichterung eines unberechtigten Zugriffs durch mangelnde Vorsicht (z. B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis.

Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen und für einzelne oder alle Kunden unterbrechen oder sperren, insbesondere wenn Missbrauch zu befürchten ist. Mit der Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer und mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel akzeptiert die Firma die damit verbundenen Risiken sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich. Um diese Risiken soweit möglich zu reduzieren, erfüllt die Firma insbesondere die in Ziff. 9.2 Bst. b erwähnten Sorgfaltspflichten bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel.

15.5. Die Firma anerkennt das Recht von Swisscard, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit der Firma zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzeichnen und aufzubewahren.

15.6. Die Bestimmungen dieser Ziff. 15 gelten sinngemäss auch für den Reisedienstleister.

16. Änderungen der AGB und des BTA-Vertrags

16.1. Diese AGB ersetzen per 1. Oktober 2023 die bisher geltenden AGB für das BTA.

16.2. Swisscard kann diese AGB oder andere Bestimmungen zum BTA-Vertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen) jederzeit ändern und teilt dies der Firma mit. Kündigt die Firma den BTA-Vertrag nicht auf den in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin, akzeptiert sie die Änderungen. Indem die Firma das BTA nutzt, nachdem die Änderung in Kraft trat, bestätigt sie, dass sie die geänderten Bestimmungen zum BTA-Vertrag kennt und akzeptiert. Soweit von Swisscard ausdrücklich dafür vorgesehen, kann die Firma geänderten Bestimmungen zum BTA-Vertrag auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zustimmen.

17. Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort in Bezug auf den BTA-Vertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen)

17.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Firma und Swisscard untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.

17.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Swisscard. Swisscard kann ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden/Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.

Version 10/2023